

SATZUNGder Stadt Elmshorn über den Bebauungsplan Nr. 134

für das Gebiet östlich des Bookhorstweges, südlich der Dauerkleingartenanlage Ramskamp I, westlich der Dauerkleingartenanlage Ramskamp II und nördlich des Lütt Bookhorstweges

Teil B – Text –

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 949), sowie aufgrund des § 9 Abs. 4 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 24. Februar 1983 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 86) wird nach Beschlußfassung des Stadtverordneten-Kollegiums der Stadt Elmshorn vom 27.06.1985 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 134 für das Gebiet östlich des Bookhorstweges, südlich der Dauerkleingartenanlage Ramskamp I, westlich der Dauerkleingartenanlage Ramskamp II und nördlich des Lütt Bookhorstweges, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A – und dem Text – Teil B – erlassen:

1. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Der Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen hat in gleicher Höhenlage mit der Verkehrsflächenoberkante (Bordstein oder Gehwegoberkante = Verkehrsflächenoberkante) zu erfolgen.

2. Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 82 LBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BBauG)

Hauptgebäude erhalten Sattel- oder Walmdächer. Die Dachneigung wird mit 30 bis 45 Grad festgesetzt. Nebengebäude, die nicht in das Hauptgebäude integriert sind, erhalten Dächer mit einer Neigung zwischen 0 und 28 Grad.

3. Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG sowie § 82 LBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BBauG)

- 3.1 Einfriedigungen sind mit frostbeständigen Hecken vorzunehmen, die bei Straßenfronten ohne Einverständnis des Straßenbauträgers eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten dürfen.
- 3.2 Im Abstand von 2,00 m von den öffentlichen Verkehrsflächen Bookhorstweg bzw. Lütt Bookhorstweg ist von den Grundstückseigentümern innerhalb von 2 Jahren nach Baubeginn mindestens ein "Schwedischer Mehlbeerbaum" (Sorbus intermedia) – Hochstamm – mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm pro Grundstück anzupflanzen, sofern Sichtfelder und vorhandener Baumbestand dieses zulassen.

4. Ausschluß von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Fläche (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 24 BBauG in Verbindung mit § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung)

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne von § 14 Baunutzungsverordnung sind zwischen der östlichen Bebauungsplangrenze und der in 6,00 m Abstand davon verlaufenden Baugrenze nicht zulässig.

Elmshorn, den 19.9.1985

Stadt Elmshorn
Der Bürgermeister

